

Rechtliche Klage für Verbraucher, wenn wegen der Coronakrise eine Reise nicht angetreten werden kann.

Hat jemand eine Pauschalreise gebucht oder ein Hotelzimmer reserviert, stellt sich die Frage, ob diese Leistungen kostenfrei storniert werden können.

1.

Kann eine Reise tatsächlich nicht angetreten werden, weil wegen einer verhängten Ausgangssperre die Reise schlicht ausfällt oder das Hotel geschlossen hat, ist die Rechtslage einfach: Der Anbieter der Reiseleistung gerät in Verzug. Da eine Reise oder Reservierung an einen bestimmten Zeitraum gebunden ist, kann die Leistung ohne Zustimmung des Vertragspartners nicht einfach zu einem späteren Zeitpunkt angeboten werden. Der Anspruch des Reiseveranstalters bzw. Beherbergungsbetriebs auf Zahlung des Reisepreises oder des Beherbergungspreises entfällt. Derjenige, der die Reise oder das Hotel gebucht hat, kann die Erstattung einer eventuell geleisteten Anzahlung verlangen.

2.

Liegt die Reisezeit noch in der Zukunft und ist unsicher, ob die Reise oder der Urlaubsaufenthalt zu dem vereinbarten Zeitpunkt stattfinden kann, ist eine Kündigung ebenfalls möglich.

Handelt es sich um eine Pauschalreise, d. h. eine Reise, die mindestens zwei Reiseleistungen umfasst (z.B. Beförderung und Beherbergung), kann man zwar jederzeit zurücktreten. Es ist allerdings eine angemessene Entschädigung zu bezahlen, die in den meisten Fällen in den allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt ist. Die Entschädigung entfällt nur dann, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Derartige Umstände sind selbstverständlich gegeben, wenn am Reiseort das öffentliche Leben durch die Coronakrise eingeschränkt ist. Ist dies bereits zum Zeitpunkt der Kündigung absehbar, zum Beispiel weil bestimmte behördliche Anordnungen für einen längeren Zeitraum feststehen, kann auch jetzt schon die Reise ohne eine Entschädigung gekündigt werden. Findet die Reise hingegen erst

im Sommer wurde im Herbst satt, sollte man mit einer Kündigung vorsorglich noch abwarten.

Ähnlich, wenn auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften, verhält es sich bei der Kündigung von Beherbergungsverträgen (Hotelzimmer, Ferienwohnungen etc.). Beherbergungsverträge sind gemischte Verträge, die Elemente des Mietvertrages (Übernachtung), des Werkvertrages (Verpflegung) oder anderer Elemente (z.B. Dienstvertrag) enthalten können. Diese Verträge können aus wichtigem Grund gekündigt werden. Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände kommt auch ein Rücktritt wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Betracht. In diesen Fällen wird der Kündigende von seiner Verpflichtung zur Zahlung frei.

Ein Vertrag kann dann außerordentlich gekündigt werden, wenn das Festhalten an dem Vertrag unzumutbar geworden ist. Auch hier dürfte das für den Pauschalreisevertrag ausgeführte entsprechend gelten: Je weiter der Vertragszeitraum in der Zukunft liegt, desto unsicherer ist es, ob eine Unzumutbarkeit bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegeben ist. Bei der frühzeitigen Kündigung ist somit Vorsicht geboten.

Dr. Bernd Söhnlein
Rechtsanwalt